# Statuten des Telemark-Club Surselva

## I.Name, Sitz, Haftung und Zweck

Art.1 Der 1992 gegründete Telemark-Club Surselva mit Sitz in Flims ist ein Club im Sinne von Art. 60 ZGB.

Art.2 Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Club-Vermögen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Club-Vermögen.

Art.3 Der Telemark-Club Surselva bezweckt die Pflege und Förderung des Telemarks in der Region Surselva. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Pflege der Geselligkeit unter Skikameraden
2. Veranstaltung von Touren, Kursen und Ausbildungen
3. Präsenz im Internet
4. Delegation von Mitgliedern an auswärtige Rennen
5. Durchführung von Skiwettkämpfen

## II. Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge

Art.4 Der Telemark-Club Surselva besteht aus:

a) Ehrenmitglieder: Mitglieder, die sich in

besonderer Weise um den Telemark-Club Surselva

verdient gemacht haben, können auf Antrag des

Vorstandes durch die Generalversammlung zu

Ehrenmitgliedern.

b) Passivmitglieder: Als solche werden natürliche

und juristische Personen bezeichnet, die den auf

der jährlichen Generalversammlung festgelegten

Jahresbeitrag bezahlen.

Passivmitglieder haben Stimm-und Wahlrecht.

Art.5 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

Art.6 Die Austrittserklärung muss vor der GV schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, ansonsten ist der Jahresbeitrag für ein weiteres Jahr zu entrichten.

Über Ausschlüsse von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Einem Mitglied muss auf dessen Verlangen der Grund des Ausschlusses bekanntgegeben werden. Als Ausschlussgründe gelten:

a) Handlungen, die Ansehen und Interesse des Clubs schädigen

b) Wiederholtes unentschuldigtes Nichtbefolgen von

Aufgeboten zur Mitwirkung bei Club-Anlässen

c) Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse

Mitglieder, die trotz Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, werden automatisch auf Ende des Vereinsjahres ausgeschlossen.

Art.7 Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung für das folgende Vereinsjahr festgesetzt.

## III. Organisation

Art.8 Die Organe des Clubs sind:

a) die Generalversammlung

b) der Vorstand

c) die Kontrollstelle

Art.9 Die Generalversammlung: Diese findet jeweils in den Monaten Dezember oder Januar statt. Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endigt am 31. Oktober. Weitere Versammlungen können je nach Notwendigkeit durch den Vorstand einberufen werden, ferner, wenn die Hälfte der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einberufung mit Angabe der Traktanden erfolgt schriftlich und mindestens 10 Tage im Voraus.

Art.10 Jede rechtzeitig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist.

Art.11 Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

a) Wahl der Stimmenzähler

b) Protokoll der letzten Generalversammlung

c) Jahresbericht des Präsidenten

d) Rechnungsablage, Revisorenbericht, Décharge-

Erteilung an den Vorstand

e) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle

f) Diskussion des Winterprogramms

g) Festsetzung der Jahresbeiträge

h) Verschiedenes

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen ferner:

i) Ernennung von Ehrenmitgliedern (art.4b)

j) Beschlussfassung über Statutenänderungen

k) Auflösung des Clubs

Art.12 Der Vorstand erledigt die laufenden Club-Geschäfte. Er ist zu allen Massnahmen berechtigt, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen.

a) Präsident

b) Vizepräsident und Aktuar

c) Kassier

Der Vorstand betraut entweder ein Vorstands-oder ein Clubmitglied mit der Materialverwaltung.

Art.13 Die Vorstandsmitglieder unterstützen sich gegenseitig in ihren Aufgaben. Die Arbeitsverteilung ist in der Regel folgende:

a) Der Präsident leitet die Versammlungen und

vertritt den Club nach aussen. Er leitet die

Vereinsgeschäfte und ist berechtigt, die übrigen

Vereinsmitglieder, insbesondere Vor-

standsmitglieder, zur Mitarbeit heranzuziehen.

An Vorstands-Sitzungen und Versammlungen fällt

er bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Er

ist einzelzeichnungsberechtigt.

b) der Vizepräsident vertritt im

Verhinderungsfalle den Präsidenten mit gleichen

Pflichten und Rechten. Als Aktuar führt er das

Protokoll aller Versammlungen und Sitzungen.

c) Der Kassier führt die Kasse und verwaltet das

Club-Vermögen. Ferner zieht er die Mitglieder

Beiträge ein.

Bei Veranstaltungen organisiert er den Kassendienst.

Er ist einzelzeichnungsberechtigt.

d) Der Materialverwalter sorgt für die

Instandhaltung des Club-Material und überwacht

die Aufbewahrung. Er erstellt z.H. der

Generalversammlung ein genaues Inventar über

alles Material und beantragt Notwendige

Ergänzungen.

Art.14 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 Mitglieder anwesend sind.

Art.15 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren beträgt 1 Jahr. Sie können sich unbeschränkt zur Wiederwahl stellen.

Art.16 Die Kontrollstelle besteht aus 1 Rechnungsrevisor. Der Rechnungsrevisor prüft die vom Kassier abgelegt Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

## IV. Allgemeine Bestimmungen

Art.17 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Hand mehr, sofern nicht mit einfachem Mehrheitsbeschluss schriftliche Abstimmung beschlossen wird. Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

## V. Statutenänderungen

Art.18 Anträge auf Änderung der Statuten sind beim Vorstand mindestens 2 Wochen vor der GV schriftlich einzureichen.

Zu ihrer Gültigkeit bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

## VI. Auflösung des Clubs

Art. 19 Die Auflösung des Clubs kann nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Sofern mindestens 3/4 anwesende Mitglieder die Weiterführung der Vereinstätikeit beschliessen, kann der Club nicht aufgelöst werden.

Art.20 Im Falle der Auflösung des Clubs entscheidet die Generalversammlung, welcher gemeinnützigen Institution das Clubvermögen zukommen soll.

## VII. Schlussbestimmungen

Art.21 Soweit keine speziellen Bestimmungen in diesen Statuten enthalten sind, gelten die Bestimmungen des ZGB.

Art.22 Obige Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung des Telemark-Club Surselva vom 11. Dezember 1992 genehmigt und am 13. Januar 2018 ergänzt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident: Der Aktuar:

Alex Krattiger Christian Rüsch

Der Einfachheit halber wurde in diesen Statuten die männliche Schreibform gewählt. Im Sinne der Gleichberechtigung ist auch die Frau damit angesprochen.